

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Pflegeheime und Pflegeleistungen für Flüchtlinge in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 03.12.2025 - Drs. 19/9383, an die Staatskanzlei übersandt am 18.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 19.01.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Bundesweit entstehen Pflegeeinrichtungen, die gezielt für Flüchtlinge mit Pflegebedarf vorgesehen sind. In Dresden wurde im Juni 2025 ein ehemaliges Seniorenheim in eine Unterkunft für bis zu 31 pflegebedürftige Flüchtlinge umgewandelt<sup>1</sup>. Die Betreuung erfolgt durch Sozialarbeiter und Haushaltshilfen, die Immobilie wurde für rund 2 Millionen Euro gekauft, die Betriebskosten belaufen sich auf etwa 80 000 Euro monatlich, getragen von der STESAD GmbH, einem kommunalen Unternehmen. Gleiche Meldungen kommen auch aus anderen Bundesländern<sup>2</sup>.

Auch in Niedersachsen gibt es Hinweise, dass Pflegeeinrichtungen zur Unterbringung pflegebedürftiger Flüchtlinge genutzt werden. Angesichts des zunehmenden Pflegebedarfs in der alternden einheimischen Bevölkerung stellen sich Fragen zur Verfügbarkeit von Plätzen, zur Finanzierung sowie zu möglichen Verdrängungseffekten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage wird der Begriff „Flüchtlinge“ im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) verstanden. Gemeint sind somit ausschließlich Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind. Personen mit bereits anerkanntem Schutzstatus, die nicht mehr in den Anwendungsbereich des AsylbLG fallen, sind nicht Gegenstand der Beantwortung.

**1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Anzahl stationärer Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen, die derzeit vollständig oder anteilig für die Unterbringung von Flüchtlingen mit Pflegebedarf genutzt werden (bitte nach Standorten und Trägern aufschlüsseln)?**

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) sieht keine Berichtspflicht der kommunalen Heimaufsichtsbehörden gegenüber dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hinsichtlich der in stationären Pflegeeinrichtungen lebenden Flüchtlinge mit Pflegebedarf vor. Auch im Rahmen der Pflegestatistik nach § 109 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) werden keine Daten zum Aufenthaltsstatus der in Pflegeheimen versorgten Pflegebedürftigen erhoben.

<sup>1</sup> <https://www.tag24.de/dresden/lokales/neustadt-villa-wird-heim-fuer-pflegebeduerftige-fluechtlinge-3397970>

<sup>2</sup> <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Unterkunft-fuer-pflegebeduerftige-Gefluechtete-oeffnet-in-St-Georg-fluechtlinge7384.html>

**2. Wie hoch ist nach Einschätzung der Landesregierung die Gesamtzahl der Pflegeplätze, die in diesen Einrichtungen zur Verfügung stehen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**3. In welchem Umfang wurden seit dem Jahr 2022 neue Pflegeplätze für Flüchtlinge mit Pflegegrad geschaffen oder durch Umwidmung bestehender Einrichtungen bereitgestellt (bitte mit Jahresangabe, Träger und Standort)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**4. Wer trägt die Kosten für Pflege, Unterkunft und Betreuung dieser Flüchtlinge?**

Die Ansprüche für den Bedarf an Pflege, Unterkunft und Betreuung pflegebedürftiger Asylbewerberinnen und -bewerber sowie weiterer Leistungsberechtigter ergeben sich aus dem AsylbLG.

Gemäß § 47 Asylgesetz (AsylG) sind Ausländerinnen und Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen haben, verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrages bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu sechs Monate, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylG). Gemäß § 47 Abs. 1a AsylG gilt das auch bei Ausländerinnen und Ausländern aus sicheren Herkunftsstaaten. In Niedersachsen ist die Landesaufnahmebehörde (LAB NI) für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zuständig. Während dieser Zeit obliegt die Gewährung der genannten Leistungen und somit auch die entsprechende Kostenlast der LAB NI.

Im Anschluss an die Erstaufnahme werden die Leistungsberechtigten auf die niedersächsischen Kommunen verteilt. Die Durchführung des AsylbLG obliegt dann gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes (NAufnG) den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien Städten sowie der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen. Gemäß § 4 NAufnG zahlt das Land den Kommunen zur Abgeltung aller Kosten, die im Rahmen der Durchführung des AsylbLG entstehen, die sogenannten Kostenabgeltungspauschale.

Soweit im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) in einer vollstationären Pflegeeinrichtung nach dem 7. Kapitel des Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) - Sozialhilfe - gegeben sind, ergibt sich die sachliche Zuständigkeit und damit die Kostenträgerschaft aus den Regelungen des § 3 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII). Danach ist der überörtliche Träger sachlich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen ist der örtliche Träger zuständig.

**5. Welche finanziellen Aufwendungen sind dem Land Niedersachsen seit dem Jahr 2022 im Zusammenhang mit der Unterbringung und Pflege von Flüchtlingen entstanden (bitte nach Haushaltsjahren auflisten)?**

Die finanziellen Aufwendungen, die der LAB NI im Zusammenhang mit der Unterbringung und Pflege von Flüchtlingen seit dem Jahr 2022 entstanden sind, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

LAB NI	
Haushaltsjahr	Aufwendungen
2022	18 222,93 Euro
2023	46 364,95 Euro
2024	82 879,46 Euro
2025	65 557,89 Euro

Für diejenigen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die bereits auf eine Kommune verteilt wurden, lassen sich die finanziellen Aufwendungen des Landes Niedersachsen, die in Zusammenhang mit Pflege und entsprechender Unterbringung entstanden sind, nicht feststellen, da die Abgeltung gegenüber den Kommunen in pauschaler Weise erfolgt und somit eine Aufschlüsselung nach einzelnen Kostenpositionen nicht möglich ist.

#### **6. Welche rechtlichen Grundlagen oder Regelungen gelten für die Gewährung von Pflegeleistungen für Flüchtlinge in Niedersachsen?**

Leistungsansprüche für die Gewährung von Pflegeleistungen an Flüchtlinge und Asylsuchende ergeben sich in erster Linie aus bundesrechtlichen Regelungen.

Das AsylbLG ist die primäre Rechtsgrundlage für Leistungen an Asylsuchende. Die Grundversorgung nach § 3 Abs. 1 AsylbLG umfasst Leistungen zur Deckung der Grundbedürfnisse, einschließlich der „Gesundheitspflege“. Die Gesundheits- und Pflegeversorgung gemäß § 4 Abs. 1 AsylbLG schließt ärztliche, zahnärztliche und pflegerische Hilfe bei akuten Erkrankungen und schmerzhaften Zuständen einschließlich Arzneien und Verbandmitteln ein. Gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG können in Einzelfällen weitergehende Leistungen, z. B. zur Sicherung der Gesundheit oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse, die über die notwendigen Grundbedürfnisse nach § 3 AsylbLG hinausgehen, gewährt werden, wenn sie unabweisbar sind. Asylsuchende, die sich im Asylverfahren befinden bzw. Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, haben nur eingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgung und Pflegeleistungen. Pflegeleistungen gelten in der Regel als Ermessensfall nach § 6 AsylbLG, da für jeden Einzelfall geprüft werden muss, ob die Pflegeleistungen dringend nötig sind oder von der Grundversorgung gedeckt werden können.

#### **7. Inwiefern ist es gegebenenfalls möglich, dass pflegebedürftige Flüchtlinge vollstationäre Pflegeleistungen erhalten, ohne Eigenanteile entrichten zu müssen?**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG liegt es im Ermessen der Leistungsbehörden, sonstige Leistungen zu gewähren, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung u. a. der Gesundheit unerlässlich sind.

#### **8. Wie viele Flüchtlinge mit anerkanntem Pflegegrad befinden sich aktuell in stationärer Pflege (bitte nach Pflegegrad und Einrichtungsart aufschlüsseln)?**

Die niedersächsischen Leistungsbehörden wurden bezüglich dieser Fragestellung beteiligt. Innerhalb der gesetzten Frist haben sich 38 Leistungsbehörden zurückgemeldet. Den Rückmeldungen zufolge befinden sich insgesamt 37 Personen in stationärer Pflege. Davon haben null Personen Pflegegrad (PG) 1, acht Personen PG 2, neun Personen PG 3, zehn Personen PG 4, sechs Personen PG 5 und bei vier Personen ist der Pflegegrad ungeklärt.

Im Zuständigkeitsbereich der LAB NI gemäß § 47 Abs. 1 AsylG befinden sich keine asylsuchenden Ausländerinnen und Ausländer in stationärer Pflege.

#### **9. Welche Initiativen, Förderprogramme oder Anreizsysteme zur gezielten Bereitstellung von Pflegeplätzen für Flüchtlinge gibt es in Niedersachsen?**

Der Landesregierung sind keine Initiativen, Förderprogramme oder Anreizsysteme zur gezielten Bereitstellung von Pflegeplätzen für Flüchtlinge bekannt.

#### **10. Welche Pflegeimmobilien wurden seit dem Jahr 2022 durch öffentliche Stellen für die Unterbringung von Flüchtlingen angemietet oder dauerhaft übernommen?**

Die niedersächsischen Kommunen wurden bezüglich dieser Fragestellung beteiligt. Keine der 38 niedersächsischen Kommunen, die sich innerhalb der gesetzten Frist zurückgemeldet haben, haben Pflegeimmobilien für die Unterbringung von Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen,

angemietet. Auch die LAB NI hat seit dem Jahr 2022 keine Pflegeimmobilien für die Erstaufnahme von Geflüchteten angemietet oder übernommen.

**11. Welche Zahlen liegen der Landesregierung aktuell zu Wartelisten pflegebedürftiger Personen in Niedersachsen vor (bitte nach Pflegegrad, Region und Wartezeit differenziert darstellen)?**

Informationen über Wartelisten oder Wartezeiten pflegebedürftiger Personen liegen der Landesregierung nicht vor. Der vor der Sommerpause 2025 veröffentlichte Landespflegebericht 2024 zeigt auf, dass in Niedersachsen ein flächendeckendes pflegerisches Angebot vorhanden ist.